

VORMUNDSCHAFTSGERICHTSTAG E. V.

DER VORSTAND

Herrn
Bodo Champignon MdL
Vorsitzender d. Ausschusses
f. Arbeit, Gesundheit u. Soziales
Platz des Landtags 1

6.2.1992

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
11. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
11/1305

4000 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Champignon,

von unseren Mitgliedern in Nordrhein-Westfalen wurden wir informiert, daß am 12. Februar 1992 im Nordrhein-Westfälischen Landtag eine öffentliche Anhörung zum Landesbetreuungsgesetz stattfindet. -

Der Verein Vormundschaftsgerichtstag e.V. hat sich seit Jahren in Anhörungen vor dem Rechtsausschuß des Bundestages, auf bundesweiten Tagungen und auf regionalen Veranstaltungen mit den Grundanliegen des Betreuungsgesetzes identifiziert und sich mit dessen Umsetzung in die Praxis auseinandergesetzt. Obgleich wir zu der Anhörung nicht geladen wurden, gestatten wir uns vor diesem Hintergrund quasi als "ungeladene Gäste" unsere Auffassung zu den zu erörternden Fragen darzulegen und bitten dafür um Ihr Verständnis.

In Nordrhein-Westfalen hat sich in letzter Zeit eine starke regionale Gruppe unseres Vereins konstituiert in der sich eine große Anzahl von Fachleuten versammelt hat, denen eine sach- und fachgerechte Umsetzung des Betreuungsgesetzes sehr am Herzen liegt.

Soll mit dem Betreuungsgesetz nicht nur die auch wichtige Verbesserung der Rechtsstellung betreuungsbedürftiger Menschen sondern auch eine Verbesserung ihrer sozialen Lage erreicht werden, so müssen in genügender Zahl Betreuer aus dem Umfeld der Betroffenen gefunden werden, die sich auf ausreichende fachliche Anleitung, Unterstützung und Fortbildung verlassen können, und es müssen in Betreuungsvereinen und Betreuungsbehörden fachlich qualifizierte Betreuer tätig sein, die ihre Betreuten nicht nur aktenmäßig verwalten, weil sie überlastet sind. Ist es doch das Ziel des Betreuungsgesetzes, Hilfe anzubieten, die an den individuellen Bedürfnissen des Betroffenen orientiert ist aber auch an dem Wunsch aller Menschen, als Person ernstgenommen zu werden und seine Lebensprobleme unter Wahrung eigener Kompetenzen im Dialog mit hilfsbereiten Menschen klären zu können.

Zu 1., 2., 5. u. 11.

Gegenüber dem bisherigen Recht, das in §§ 47, 47 a, 47 d und 48 JWG bereits Beratungs- und Unterstützungspflichten der Jugendämter für ehrenamtliche Pfleger und Vormünder vorsah, die allerdings teilweise nicht erfüllt wurden, erweitert das

- 2 -

Postanschrift:
Amtsgericht Hamburg
Vormundschaftsgericht
Dammthorwall 13
2000 Hamburg 36

Konto-Nr.: 540834-205
Postgiroamt Hamburg
(BLZ 20010020)

Betreuungsbehördengesetz (BtBG) die behördlichen Pflichten beträchtlich. Erheblicher Personalbedarf ist damit offensichtlich.

Die Betreuungsbehörde hat für ein ausreichendes, d.h. kontinuierliches Angebot zur Einführung und Fortbildung der Betreuer zu sorgen; sie hat die Tätigkeit einzelner Personen und gemeinnütziger, freier Träger auf dem Gebiet der Betreuung anzuregen und zu fördern.

Als weitere wichtige personennahe intensive Aufgabe hat die Betreuungsbehörde Ermittlungshilfe für das Vormundschaftsgericht zu leisten und den aufklärungsbedürftigen Sachverhalt zu erforschen. Um dem Erforderlichkeitsgrundsatz zu genügen - nur soviel rechtliche Betreuung, als nicht durch das soziale Netz gewährleistet - werden die Gerichte in großem Umfang die Aufklärungshilfe seitens der Behörde in Anspruch nehmen müssen. Schließlich hat die Betreuungsbehörde einen Betreuer vorzuschlagen (vorzuhalten), wenn sich aus dem Umfeld der Betroffenen, in Betreuungsvereinen oder sonst niemand findet. Auch hier wird das Gericht mehr als bisher als letzten Notanker die Betreuungsbehörde personell in Anspruch nehmen müssen und zum Betreuer bestellen, weil nach der neuen Gesetzeslage die Verpflichtung von Privatpersonen auf ihr Ehrenamt als Betreuer auch gegen ihren Willen (analog zu den Bestimmungen für Schöffen) nicht mehr möglich ist.

Sollen die Behördenbetreuer wirklich fachliche, am Einzelschicksal des Klienten orientierte Arbeit leisten, so ist dies bei einer Fall-Zahl von 90 bis 100 mit Sicherheit unmöglich. Ausgehend von den Erfahrungen mit dem österreichischen Sachwalterrecht, den Untersuchungen des Deutschen Städtetages und den Beschlüssen des 57. Deutschen Juristentages sowie den Ergebnissen und Thesen der ersten beiden Vormundschaftsgerichtstage ist dringend zu fordern, daß ein hauptamtlicher Betreuer nicht mehr als 25 bis 30 Klienten betreut. Es ist die Pflicht des Betreuers, nach der gesetzlichen Vorgabe in erster Linie auch der Rehabilitation des Betroffenen zu dienen, d.h. er soll sich selbst überflüssig machen, indem er die eigenen Kompetenzen von kranken, behinderten und alten Menschen stärken hilft. Wie soll dies ohne zeitlichen Einsatz, Kommunikation und Bildung von Vertrauen und gegenseitigem Verständnis möglich werden?

Zu 3. u. 4.

Der Vormundschaftsgerichtstag hält es für unbedingt geboten, den Betreuungsvereinen einen Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung durch das Land in bestimmter Höhe zu verschaffen.

Die Hauptlast der Betreuungsarbeit wird nur von den Betreuungsvereinen mit der nötigen Professionalität in Zukunft gewährleistet werden können. Die Vereine werden in die Pflicht genommen werden, wenn aus dem Umfeld des Betroffenen, insbesondere von seiner Familie, Hilfe nicht mehr geleistet werden kann.

Die einzige gesicherte Einnahmequelle für Vereine ist nach dem neuen Recht der Aufwendungsersatz, den sie für die von hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geführten Betreuungen nach § 1835 Abs. 1 u. 4 sowie § 1836 Abs. 1 Satz 2 u. 3 Abs. 2 BGB geltend machen können. Den Vereinen wird aber auch die Aufgabe zufallen, sich für die Gewinnung von Privatpersonen d.h. ehrenamtlichen Betreuern, einzusetzen und in der Öffentlichkeit für dieses Amt zu werben. Dabei ist zu bedenken, daß eine solche Werbung gegen den Trend unserer Zeit, sich nicht sozial, für andere, zu engagieren, gerichtet ist. Sie wird nur dann erfolgversprechend gestartet werden können, wenn die Betreuungsvereine attraktive Anleitungs- und Beratungsangebote für ehrenamtliche Betreuer machen können und wenn das Amt des Betreuers in der Öffentlichkeit zunehmend Profil und Ansehen gewinnt. Für diesen wesentlichen Teil der Arbeit von Betreuungsvereinen gibt es ausser Zuschüssen von den Ländern oder von Wohlfahrtsverbänden keine finanziellen Ressourcen.

Der Aufbau eines funktionsfähigen Betreuungsvereins erfordert langfristige am regionalen Bedarf orientierte Planung, die auf einem unsicheren finanziellen Fundament nicht aufgebaut werden kann. Ohne eine Sockelfinanzierung am Beginn und ständige garantierte Zuschüsse werden Initiativen zur Gründung von Betreuungsvereinen entmutigt. Damit bliebe alles beim alten; es würde recht und schlecht "Amtsvormundschaft"/Behördenbetreuung geleistet, d.h. Unterstützung vom Schreibtisch aus geleistet statt personaler Hilfe.

Zu 7. bis 9.

Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit künftiger Betreuungsarbeit erscheinen uns die in § 2 des Gesetzesentwurfs der Landesregierung geregelten Anerkennungsvoraussetzungen unzureichend. Die Ausstattung mit mindestens zwei hauptamtlichen Volltagskräften ist dringend erforderlich. Ihre Qualifikation muß in einer abgeschlossenen Berufsausbildung im Bereich Sozialarbeit oder Sozialpädagogik bestehen. Anders könnten sie die vielfältigen Aufgaben im Bereich der Unterstützung, Schulung, Begleitung und Supervision ehrenamtlicher Betreuer nicht leisten. Unterstützung brauchen diese hauptamtlichen Betreuer durch eine ausgebildete Verwaltungsfachkraft. Es wird auch notwendig sein, ärztliche und psychologische Berater auf Honorarbasis hinzuzuziehen. Größe und Arbeitsweise der Betreuungsvereine wird sich nach dem regionalen Bedarf ausrichten und sicherlich sehr unterschiedlich sein.

Zu 12. u. 13.

Frage 12 beantwortet sich selbst, weil im Gesetzentwurf Regelungen zur Erfüllung einer der Hauptaufgaben im Betreuungswesen, eine ausreichende Anzahl von geeigneten, ehrenamtlichen Betreuern zu finden, nicht enthalten sind. Diese Regelungen könnten sicherlich auch verbindlich in Förderrichtlinien niedergelegt werden, wenn sie denn den Vereinen bestimmte Einnahmen bzw. Zuschüsse laufend sicherten.

Es ist hier auf das Beispiel von Baden-Württemberg hinzuweisen. Dort sind als Förderkriterien immerhin die Anzahl der Betreuer und die Zahl der hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehen. Es wird dort als Zielvorstellung verfolgt, durchschnittlich in jedem Stadt- und Landkreis einen funktionsfähigen Betreuungsverein zu installieren. Hierfür will das Land jährlich 1,65 Millionen DM bereitstellen.

Förderrichtlinien, die sich, wie in einigen anderen Bundesländern, darin erschöpfen, Zuschüsse zu den Sach- und Personalkosten nach Maßgabe des Haushalts anzubieten, sind offensichtlich nicht geeignet, den Zielen des Betreuungsgesetzes gerecht zu werden.

Zu 17.

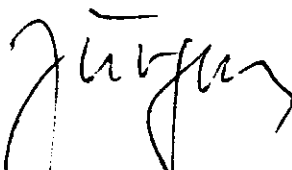
Soweit uns bekannt, hat das Land Nordrhein-Westfalen durch die Bewilligung von 23 neuen Stellen für die Amtsgerichte im Richterbereich den durch das Betreuungsgesetz verursachten Mehrbedarf bereits anerkannt. Auch für den Rechtspflegerbereich ist - entgegen den voreiligen Feststellungen aus eigenen Reihen - durch das Betreuungsgesetz eine Mehrbelastung eingetreten, z.B. durch Anhörungen und damit verbundene Reisetätigkeit.

Vor allem aber bringt das Betreuungsgesetz eine Fülle von Mehrarbeit für die Geschäftsstellen, Protokollführung, Kostenbeamte und Schreibkräfte mit sich, der ebenfalls durch entsprechende Stellenvermehrung Rechnung getragen werden muß.

Bei der Fortbildung ist stärkeres Gewicht auf multiprofessionelle Veranstaltungen zu legen. Rechtsanwender in den Regelungen des Betreuungsgesetzes juristisch zu schulen, die sich erst in der täglichen Anwendung bewähren sollen, ist keine geeignete Vorbereitung auf die neue Aufgabe. Der Verein Vormundschaftsgerichtstag hat auf den Vormundschaftsgerichtstagen, aber auch bei zahllosen Informations- und Fortbildungsveranstaltungen im ganzen Bundesgebiet stets darauf bestanden, daß die Auseinandersetzung mit der neuen Aufgabe rechtlicher Betreuung nur interdisziplinär sinnvoll erfolgen kann, d.h. im Dialog der beteiligten Gruppen der Sozialarbeit, der Medizin, der Justiz, der Wohlfahrtsverbände und der Sozialressorts.

Wir wären Ihnen, sehr geehrter Herr Champignon, sehr verbunden, wenn Sie unsere Stellungnahme trotz der knappen Zeit noch rechtzeitig allen Ausschußmitgliedern übermitteln könnten.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



gez. Hans-Erich Jürgens
stellvertretender Vorsitzender